

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz über das Verbot der Beteiligung von politischen Parteien und
Wählergruppen an Medienunternehmen**

Dresden, 14.03.2019



Unterzeichner: André Barth
Datum: 14.03.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

Vorblatt

zum Gesetz über das Verbot der Beteiligung von politischen Parteien und Wählergruppen an Medienunternehmen

A. Zielsetzung

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben bereits 2001 bzw. 2004 aus der Opposition heraus im Deutschen Bundestag mit absolut zutreffenden Begründungen Gesetzentwürfe zur Änderung des Parteiengesetzes eingebracht, mit denen die Beteiligung politischer Parteien an Medienunternehmen bereits bundesrechtlich über entsprechende Neufassungen des Parteiengesetzes einem Totalverbot unterworfen werden sollte.

Auch der hier vorliegende Gesetzentwurf „trägt dem Gedanken Rechnung, dass die eigentliche Aufgabe der politischen Parteien die unmittelbare und nicht etwa die mittelbare Einwirkung auf die politische Willensbildung ist. Haben Parteien die Möglichkeit der bestimmenden Einflussnahme auf Medien, ohne dass dies ohne weiteres für den Adressatenkreis dieser Medien erkennbar ist, besteht aber die Gefahr einer mittelbaren Einwirkung.“ Das Gesetz „schaltet diese Gefahr aus, indem er den politischen Parteien unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen, die ihnen diese Möglichkeit geben, untersagt“ (vgl. Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Drucksache 14/7441, S. 8).

B. Wesentlicher Inhalt

Politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Hilfs- und Nebenorganisationen werden unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an privaten Presseunternehmen und privaten Rundfunkunternehmen untersagt.

C. Alternativen

Zur Verfolgung der verfassungsrechtlich gebotenen Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen auf Landesebene keine Alternativen.

D. Kosten

Der Freistaat und die Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Mehrkosten belastet.

E. Zuständigkeit

Verfassungs- und Rechtsausschuss (federführend) sowie Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien.

Gesetz über das Verbot der Beteiligung von politischen Parteien und Wählergruppen an Medienunternehmen

Vom....

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Privatrundfunkgesetzes

Das Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„politischen Parteien oder Wählergruppen sowie deren Hilfs- und Nebenorganisationen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Wahlwerbung. Dasselbe gilt für Unternehmen, an denen politische Parteien, Wählergruppen oder deren Hilfs- und Nebenorganisationen beteiligt sind. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Beteiligungen nach Satz 1 müssen bis zum 1. Januar 2022 beendet werden. Solange politische Parteien oder Wählergruppen oder deren Hilfs- oder Nebenorganisationen als wirtschaftliche Eigentümer an einem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen Anbieter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, ist hierauf in den ausgestrahlten Programmen im Abstand von zwei Stunden unter Nennung der beteiligten Partei oder Wählergruppe hinzuweisen. Im Falle von Hilfs- und Nebenorganisationen ist deutlich zu machen, welcher politischen Partei oder Wählergruppe die Organisation nahe steht.“

Artikel 2 Änderung des Pressegesetzes

Das Sächsische Gesetz über die Presse vom 3. April 1992 (SächsGVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der folgende neue § 3a eingefügt:

Absatz 1:

„Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an privaten Presseunternehmen sind politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Hilfs- und Nebenorganisationen untersagt. Bestehende Beteiligungen nach Satz 1 müssen bis zum 1. Januar 2022 beendet werden. Satz 1 gilt nicht für solche Presseunternehmen, die erkennbar für deren politische Arbeit eingesetzt werden oder die ausschließlich der Mitgliederinformation dienen.“

Absatz 2:

„Solange politische Parteien oder Wählergruppen oder deren Hilfs- oder Nebenorganisationen als wirtschaftliche Eigentümer beteiligt sind, ist erscheinungstächlich im Impressum jeden Druckerzeugnisses die Höhe des wirtschaftlichen Anteils der politischen Partei, Wählergruppe oder Hilfs- oder Nebenorganisation am Kapital sowie an den Stimmrechten gesondert in Prozent anzugeben. Im Falle von Hilfs- und Nebenorganisationen ist deutlich zu machen, welcher politischen Partei oder Wählergruppe die Organisation nahe steht. Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wer unmittelbar oder mittelbar, auch über Konzerngesellschaften oder Treuhänder, eine Beteiligung an einem Presseunternehmen hält. Im Falle der mittelbaren Beteiligung oder Treuhandschaft ist die Beteiligungsstruktur offen zu legen.“

2. In § 15 Absatz 1 wird nach „sinngemäß auch“ eingefügt:

„für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 1 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. 2001 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2018 S. 159) sowie“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Ausgangspunkt der Gesetzesinitiative ist insbesondere die nicht mehr tolerierbare Meinungsmacht der SPD im Freistaat Sachsen durch die hohen Beteiligungsquoten der Partei an praktisch allen bedeutenden Tageszeitungen, die im Freistaat Sachsen erscheinen. So ist die SPD wirtschaftlich über ihre „Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH“ zu jeweils 40% an der Sächsischen Zeitung sowie der Morgenpost Sachsen beteiligt. An der Leipziger Volkszeitung sowie an den Dresdner Neuesten Nachrichten ist die Partei jeweils mittelbar - vermittelt allerdings stets mindestens über Sperrminoritäten - zu rund 11,6% beteiligt. Die genauen Verhältnisse möge die SPD im Landtag selbst darlegen.

Bereits 2004 heißt es in einem entsprechenden Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion: „Die Beteiligung politischer Parteien an Medienunternehmen wird immer häufiger kritisch hinterfragt. So ist z. B. die SPD direkt oder indirekt an 14 Verlagen und 27 Hörfunkstationen beteiligt. Die Tageszeitungen, an denen die SPD derzeit beteiligt ist, erreichen insgesamt eine Auflage von über 2 Millionen.

In einem demokratischen Rechtsstaat kommt den Medien eine entscheidende Rolle bei der politischen Willensbildung der Bevölkerung zu. Die Medien haben darüber hinaus eine wichtige Aufgabe bei der Kontrolle staatlichen Handelns. Die Sicherung freier Medien ist eine Grundvoraussetzung für ein freiheitliches Staatswesen.

Aufgrund der Unabhängigkeit der Medien müssen sich die Parteien eine wirtschaftliche Selbstbeschränkung auferlegen. Die Ausübung von politischer Macht und die kritische Bewertung des politischen Handelns durch die Medien gehören nicht in eine Hand. Besonders bedenklich ist es, wenn Parteibeteiligungen an Zeitungen mit regionalem Monopol bestehen, da sich bei derartigen Monopolstellungen eine Parteibeteiligung besonders verzerrend auf die öffentliche Meinungsbildung auswirken kann (Deutscher Bundestag Drucksache 15/3097, S. 1, vgl. auch S. 4).

Gerade diese von der CDU/CSU und FDP zu Recht scharf kritisierte Verzerrung der öffentlichen Meinungsbildung besteht in idealtypischer Weise aufgrund der geradezu monopolistischen Beherrschung der sächsischen Presselandschaft durch die SPD.

Diese Situation zwingt den Gesetzgeber des Freistaates Sachsen zum Handeln: Das Gesetz ist notwendig, um die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb im Freistaat Sachsen wiederherzustellen, die durch Art. 21 GG und Art. 3 GG bundesverfassungsrechtlich gewährleistet ist und die speziell in Sachsen zusätzlich durch Art. 40 Satz 2 der Verfassung des Freistaates - Recht der Opposition auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit - verfassungsrechtlich unterstrichen wird.

Das diese Verfassungspflicht zum Handeln erkannte auch die CDU bereits im Jahre 2001: „In ähnlicher Weise setzt Art. 21 GG auch dem Betrieb, dem Besitz und der Beteiligung an Medienunternehmen durch die politischen Parteien Grenzen. **Eine strikte Trennung von Parteien und Medien ist daher ebenfalls verfassungsrechtlich geboten.**“ (Deutscher Bundestag Drucksache 14/7441, Begründung, S. 7). Ebenso sah die FDP das Handeln des Staates in Form eines Verbotes der Verflechtung von Parteien und privaten Medien als verfassungsrechtlich geboten an: „Der **Staat ist verpflichtet, Störungen der demokratischen Funktion der Presse wirksam zu begegnen**“ (BT-Drucks. 15/3097, S. 1). Selbstverständlich wird sich die AfD Sachsen bei einer Ablehnung der hier vorgeschla-

genen und - wie auch von CDU-Seite erkannt - verfassungsrechtlich notwendigen Gesetzesänderungen durch ein Organstreitverfahren zur Wehr setzen!

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Privatrundfunkgesetz)

Satz 1 enthält über die bisherige Regelung hinaus, die auf eine nicht näher legaldefinierte „Abhängigkeit“ abstellt ein Totalverbot für Parteien, sich an privaten Rundfunkunternehmen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen. Durch die Erfassung mittelbarer Beteiligungen wird auch die Beteiligung von parteieigenen Unternehmen, von Unternehmen, an denen die Parteien beteiligt sind und die Beteiligung über Treuhänder ausgeschlossen.

Hierzu die Begründung der Gesetzesinitiative der FDP, die die verfassungsrechtliche Geborgenheit und Zulässigkeit einer solchen Maßnahme bereits 2004 umfassend, auch für die Landesebene, in folgenden zutreffenden Ausführungen darlegt: „Das Bundesverfassungsgericht hat die Rundfunkfreiheit als dem Erhalt der Institution Rundfunk „dienende“ Freiheit interpretiert. Daraus folgt, dass die individuelle Berufung auf die Rundfunkfreiheit von vornherein ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist. Der Rundfunk wird garantiert als freies Medium der Berichterstattung, das den Bürgern die Vielfalt von Themen und Meinungen zugänglich macht. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die Rundfunkfreiheit eine um der öffentlichen Funktion des Rundfunks in der Demokratie willen geleistete Freiheit ist. Das grundlegende Prinzip des deutschen Rundfunkrechts ist die Staatsfreiheit bzw. das Gebot der Parteiferne und der Überparteilichkeit des Rundfunks. Der Grundsatz der Staatsfreiheit zielt darauf ab, den Rundfunk als unabhängiges Medium der Berichterstattung und kritischen Vermittlung zu bewahren und eine politische Instrumentalisierung des Rundfunks auszuschließen. Die Rundfunkfreiheit braucht gerade eine Ausgestaltung durch den Gesetzgeber, insbesondere in der Frage, wer zur Veranstaltung von Rundfunk zugelassen werden darf, die gewährleistet, dass der Rundfunk seiner Aufgabe gerecht wird. Die Parteien üben Einfluss auf die Rundfunkordnung aus, da sie einerseits Repräsentanten in die anstaltsinternen Kontrollgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entsenden und andererseits in den Landesmedienanstalten vertreten sind. Der vom Grundsatz der Staatsfreiheit bezweckte Ausschluss der politischen Instrumentalisierung des Rundfunks ist ohne eine hinreichende Distanz des Rundfunks zu den Parteien nicht möglich. Die Landesrundfunkgesetze enthalten bereits Regelungen, die die Parteien als Rundfunkveranstalter ausschließen. Das Bundesverfassungsgericht hat die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen für verfassungsgemäß erklärt (BT-Drucks. 15/3097, S. 4)“.

Satz 2 geht zur systematischen Vervollständigung des Anwendungsbereichs und zur Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten über die bisherige Regelung insoweit hinaus, als das Verbot auch an Wählergruppen sowie an Hilfs- und Nebenorganisationen von Parteien oder Wählergruppen gerichtet wird.

Satz 3 schafft eine Übergangsfrist für den Prozess der Aufgabe von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Beteiligungen von Parteien (die ggf. keine „Abhängigkeit“ im Sinne der Praxis zur bisherigen Regelung vermittelt), Wählergruppen oder deren Hilfs-

und Nebenorganisationen. Die Frist bieten den Parteien einen angemessenen Zeitraum, um ihre Beteiligungen zu veräußern und zu beenden.

Sätze 4 und 5 schaffen in der Übergangszeit ein Mindestmaß an notwendiger Publizität.

Zu Artikel 2 (Pressegesetz)

Zu Artikel 2 Nr. 1:

Zwar ist die Betätigung von politischen Parteien im Pressewesen in Deutschland tradiert und grundsätzlich vom Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 1 des Grundgesetzes umfasst. Gleichwohl können und müssen die für den privaten Rundfunk angestellten Erwägungen auf das Pressewesen übertragen werden: „Ausgehend von ihrem Wirkungs- und Verbreitungsgrad, ist ein Unterschied zwischen Rundfunk- und Presseunternehmen nicht sachlich zu begründen. Der Gesetzgeber ist daher nicht gehindert, Einschränkungen dieser grundsätzlich bestehenden Veranstalterfreiheit vorzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es der funktionsgerechten Ausgestaltung des meinungsbildenden Pressewesens dient und strukturelle Störungen der demokratiestaatlichen Funktion der Presse zu befürchten sind. Eine solche Funktionsstörung ist anzunehmen, wenn die Presse, die unter den Bedingungen des Parteienstaates die politische Arbeit der Parteien kontrollieren und kritisch berichten soll, ihrerseits von den Parteien kontrolliert und beherrscht wird. Diese Störung wird offensichtlich, wenn die Meinungsmacht gerade von nur einer politischen Partei ausgeht. Besonders bedenklich ist es, wenn Parteibeteiligungen an Zeitungen mit regionalem Monopol bestehen, da sich bei derartigen Monopolstellungen eine Parteibeteiligung besonders verzerrend auf die öffentliche Meinungsbildung auswirken kann. (BT-Drucks. 15/3097, S. 4 f.)“

Daß diese verfassungsrechtlich untragbare Situation gerade in Sachsen durch die Pressemacht der SPD in idealtypischer Weise eingetreten ist, wurde bereits dargelegt.

Satz 3 - hier besteht ein Unterschied zur Regelung für den privaten Rundfunk - enthält die offenkundige Ausnahme für solche Presseerzeugnisse, die von den Parteien, Wählergruppen etc. direkt und erkennbar für ihre politische Arbeit eingesetzt werden oder der Mitgliederinformation dienen. Der Kampf mit offenem Visier ist in der politischen Auseinandersetzung gewünscht und verfassungsrechtlich ebenso abgesichert wie die Parteifreiheit vermeintlich „unabhängiger“ Medien. Von er Ausnahme erfaßt werden z.B. „Vorwärts“, die Liberale Depesche oder die Blaue Post.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Regelung ist angesichts der stetig wachsenden Aktivitäten herkömmlicher Presseunternehmen im Bereich der Telemedien notwendig, um nicht einen immer größer werdenden Bereich der Pressefunktionen presserechtlich ungeregelt zu lassen. Aus diesem Grunde hat bereits der Rundfunkstaatsvertrag in § 55 Absatz 2 Satz 1 für „Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden“, die Pflicht zur Benennung eines inländischen Verantwortlichen geschaffen. Es ist nur folgerichtig und schließt eine Definitionslücke des Pressegesetzes, wenn

derartige Angebote auch vollumfänglich den Regelungen des Landespressegesetzes unterworfen werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zieldatum ist der 1. Juli 2019. Dieses frühe Datum ist zwingend, damit die zur Förderung der politischen Chancengleichheit verfassungsrechtlich gebotenen Änderungen jedenfalls hinsichtlich der für die Übergangszeit geschaffenen verschärften Publizitätspflichten im Landtagswahlkampf 2019 noch greifen können.